

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben\*  
vom 5. Dezember 2006

KR-Nr. 60a/2005

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Parlamentarische Initiative Karin Maeder-  
Zuberbühler, Rüti, und Mitunterzeichnende vom  
14. März 2005 betreffend Gesetz über die Stiftung  
Zukunft Zürich**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben vom 5. Dezember 2006,

*beschliesst:*

I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 60/2005, Karin  
Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Mitunterzeichnende wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Andreas Bur-  
ger, Regula Götsch Neukom, Urs Grob und Jorge Serra:***

*I. Die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 60/2005, Karin Maeder-  
Zuberbühler, Rüti, und Mitunterzeichnende wird unterstützt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 5. Dezember 2006

Im Namen der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident:            Die Sekretärin:  
Hansjörg Schmid        Jacqueline Wegmann

---

\* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitglie-  
dern: Hansjörg Schmid, Dinhard (Präsident); Martin Arnold, Oberrieden; Andreas  
Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Regula Götsch Neukom,  
Kloten; Urs Grob, Adliswil; Hansruedi Hartmann, Gossau; Adrian Hug, Zürich;  
Emil Manser, Winterthur; Ralf Margreiter, Zürich; Robert Marty, Affoltern a. A.;  
Jorge Serra, Winterthur; Arnold Suter, Kilchberg; Claudio Zanetti, Zollikon;  
Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

## **Erläuternder Bericht**

### **A. Einleitung**

Am 14. März 2005 reichten Karin Maeder-Zuberbühler und Mitunterzeichnende eine Parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Es wird ein Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

#### **1. Rechtsform und Zweck**

Rechtsform	<p>§ 1. <sup>1</sup> Unter dem Namen «Stiftung Zukunft Zürich» (Stiftung) besteht eine öffentlichrechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>§ 2. <sup>1</sup> Die Stiftung will einen Beitrag leisten für die Zukunftstauglichkeit des Zürcher Bildungs- und Forschungsplatzes.</p> <p><sup>2</sup> Sie will die Innovationsfähigkeit der Zürcher Gesellschaft und Wirtschaft fördern.</p>

#### **2. Aufgabenerfüllung**

Leistungen	<p>§ 3. <sup>1</sup> Die Stiftung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. unterstützt Projekte von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen mit innovativem Charakter im Bereich der Bildung und Forschung sowie der Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung; sie leistet keine Einzelhilfe.</li> <li>b. verleiht periodisch den Innovationspreis als Anerkennung für besondere Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.</p>
Grundsätze	<p>§ 4. Die Stiftung arbeitet nach folgenden Grundsätzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sie arbeitet partnerschaftlich mit bestehenden Institutionen und Organisationen zusammen.</li> <li>b. Sie setzt ihre Mittel überwiegend im Kanton Zürich ein.</li> <li>c. Sie unterstützt in erster Linie Projekte, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.</li> </ol>

d. Sie finanziert grundsätzlich keine Aufgaben, zu deren Erfüllung der Staat durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtet ist.

§ 5. <sup>1</sup> Der Stiftungsrat sorgt für wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Stiftungsmittel. Verwaltung und Evaluation

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat evaluiert regelmässig die unterstützten Projekte sowie die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

### 3. Finanzierung und Vermögensbewirtschaftung

§ 6. <sup>1</sup> Die Stiftung wird dotiert mit 300 Millionen Franken aus dem Anteil an den überschüssigen Goldreserven der Nationalbank, welche an den Kanton Zürich ausbezahlt werden. Stiftungskapital

<sup>2</sup> Natürliche und juristische Personen können sich am Stiftungskapital beteiligen.

§ 7. <sup>1</sup> Der reale Wert der der Stiftung übertragenen Mittel muss langfristig erhalten bleiben. Vermögensbewirtschaftung

<sup>2</sup> Die Stiftung legt die ihr übertragenen Mittel an den Finanzmärkten im In- und Ausland ertragbringend an. Umwelt- und sozialverträgliche Anlagen werden bevorzugt. Der Stiftungsrat bestimmt die Anlagestrategie und erlässt Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung.

§ 8. Die Leistungen der Stiftung sowie die Betriebskosten werden aus den Erträgen des Stiftungskapitals und dem übrigen Stiftungsvermögen gedeckt. Betriebsmittel

### 4. Stiftungsorgane

§ 9. <sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Kantonsrat für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Stiftungsrat

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt während höchstens zwei Amtsperioden ausüben.

§ 10. <sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann Ausschüsse einsetzen und ihnen selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. Ausschüsse

<sup>2</sup> Er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Finanzausschuss.

§ 11. Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Sie wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Geschäftsstelle

Revisionsstelle § 12. Der Kantonsrat setzt eine vom Stiftungsrat unabhängige Revisionsstelle ein.

## 5. Zuständigkeiten

- Stiftungsrat § 13. Der Stiftungsrat:
- a. bestimmt den Standort der Verwaltung,
  - b. legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest,
  - c. entscheidet über Leistungen nach § 3, soweit er diese Befugnis im Leistungsreglement (§ 19) nicht anderen Stiftungsorganen überträgt,
  - d. verleiht den Innovationspreis (§ 3 lit. b),
  - e. bestimmt die Anlagestrategie, erlässt Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung und beauftragt die Vermögensverwaltungen (§ 7 Abs. 3),
  - f. wählt die Mitglieder der Ausschüsse (§ 10) und die Direktorin oder den Direktor der Geschäftsstelle (§ 11),
  - g. beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Geschäftsstelle,
  - h. erlässt ein Leistungsreglement (§ 19) und eine Geschäftsordnung (§ 20),
  - i. verabschiedet das Tätigkeitsprogramm, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht (§ 21 Abs. 2),
  - k. sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit.
- Finanzausschuss § 14. Der Finanzausschuss:
- a. entwirft zuhanden des Stiftungsrates die Anlagestrategie und Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung,
  - b. stellt dem Stiftungsrat Antrag über die Erteilung von Aufträgen an Vermögensverwaltungen,
  - c. überwacht mitschreitend die Tätigkeit der Vermögensverwaltungen und berichtet dem Stiftungsrat regelmässig über die Ergebnisse.
- Geschäftsstelle § 15. Die Direktorin oder der Direktor:
- a. nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil,
  - b. gewährleistet den ordentlichen Betrieb der Geschäftsstelle,
  - c. erfüllt sämtliche Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organes fallen,
  - d. vertritt die Stiftung gegenüber ihren Partnern.

- § 16. Die Revisionsstelle: Revisionsstelle
- a. prüft, ob Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz, dem Leistungsreglement und dem Tätigkeitsprogramm entsprechen,
  - b. kann Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen nehmen und bei den Stiftungsorganen mündliche und schriftliche Auskünfte einholen,
  - c. berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung nach lit. a.

## 6. Verfahren und Aufsicht

§ 17. Der Stiftungsrat legt alle zwei Jahre das Tätigkeitsprogramm der Stiftung fest. Tätigkeitsprogramm

§ 18. Der Stiftungsrat schreibt auf Grund seines Tätigkeitsprogrammes regelmässig Projekte aus. Ausschreibung

§ 19. <sup>1</sup> Der Stiftungsrat ordnet die Kriterien und das Verfahren zur Beurteilung von Projekten und den Entscheid über Leistungen in einem Reglement. Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Leistungsreglement

<sup>2</sup> Die zuständigen Stiftungsorgane entscheiden endgültig.

§ 20. Der Stiftungsrat erlässt für sich, seine Ausschüsse und die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung. Sie ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Geschäftsordnung

§ 21. <sup>1</sup> Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Regierungsrates (Aufsichtsbehörde) und der Oberaufsicht des Kantonsrates. Aufsicht

<sup>2</sup> Sie unterbreitet der Aufsichtsbehörde:

- a. das mehrjährige Tätigkeitsprogramm,
- b. den jährlichen Voranschlag und die Jahresrechnung,
- c. den Jahresbericht des Stiftungsrates,
- d. den jährlichen Bericht der Revisionsstelle (§ 16 lit. c),
- e. die Prüf- und Evaluationsberichte (§ 5 Abs. 2).

## 7. Schlussbestimmungen

§ 22. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Referendum

Am 12. September 2005 unterstützte der Kantonsrat diese Parlamentarische Initiative mit 61 Stimmen vorläufig.

## **B. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat**

Eine Spezialkommission des Kantonsrates hat sich mit dem Vorschlag, ein Gesetz für eine Stiftung Zukunft Zürich zu schaffen, damals als Parlamentarische Initiative von Liliane Waldner (KR Nr. 374/2000) eingereicht, schon einmal befasst. Der Kantonsrat hat das Vorhaben am 10. Februar 2003 schliesslich abgelehnt.

Der neue Vorstoss von Karin Maeder-Zuberbühler, welcher weitgehend der ursprünglichen Version von Liliane Waldner entspricht, fand in der WAK auch dieses Mal keine Mehrheit. Nach Konsultationen mit den zuständigen Fachleuten der Bildungs- und der Volkswirtschaftsdirektion werden im Wesentlichen folgende Gründe geltend gemacht. Zum einen ist unklar, welche Projekte diese Stiftung unterstützen könnte, ohne in den Bereich der staatlichen Aufgaben einzubrechen. Selbst wenn es solche Projekte gäbe, sind der Stiftung auf Grund des klaren geografischen Bezugs auf den Kanton Zürich enge Grenzen gesetzt, womit die Wirkung beschränkt sein dürfte. In der Hauptsache aber fehlen die finanziellen Mittel für die Alimentierung dieser Stiftung. Der Golderlös ist im Jahr 2005 bereits in die Laufende Rechnung eingeflossen, und Gewinne aus der Privatisierung staatlicher Betriebe sind in absehbarer Zeit keine zu erwarten. Die Gelder, die dem Staat überhaupt für die Förderung des Bildungs- und Forschungsplatzes Zürich zur Verfügung stehen, werden für staatliche Aufgaben eingesetzt und unterstehen damit einer demokratischen Kontrolle, was bei einer Übertragung von Steuergeldern an diese Stiftung nicht der Fall wäre. Im Weiteren stört sich die WAK an der grosszügigen Ausgestaltung der Stiftungsorgane.

Die Minderheit der WAK macht geltend, dass Innovation nicht nur technisch und Bildung nicht nur als Hochschulbildung zu verstehen ist. Die vorhandenen staatlichen Mittel werden überdurchschnittlich für Projekte der Universitäten und Fachhochschulen eingesetzt. Es gibt viele Projekte, die der Staat auf Grund der immer restriktiver werdenden Mittelallokation nicht umsetzen kann, obwohl sie nötig wären. Dies betrifft insbesondere Projekte im Bildungsbereich zugunsten sozial weniger gut gestellter Bevölkerungsgruppen. Die Stiftung würde nicht einfach Geld verteilen, sondern es müssten Projekte eingereicht werden, die sinnvoll und nachhaltig sind.

Die Mehrheit verweist auf die bereits bestehende Vielfalt an privaten Stiftungen, die unterschiedlichste Vorhaben unterstützen. Das Bedürfnis nach einer weiteren, staatlichen Stiftung ist nicht ausgewiesen. Aus diesen Gründen ist diese Parlamentarische Initiative von Karin Maeder-Zuberbühler und Mitunterzeichnenden abzulehnen.

### **C. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 15. Mai 2006 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die Parlamentarische Initiative KR Nr. 60/2005 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Der Kantonsrat lehnte eine Parlamentarische Initiative mit der gleichen Zielsetzung (vgl. KR Nr. 374/2000) am 10. Februar 2003 ab. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 21. August 2002 ebenfalls gegen diese Initiative ausgesprochen.

Die Situation hat sich seither nicht verändert. Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, Bildung und Forschung an der Zürcher Fachhochschule und der Universität zu finanzieren. Angesichts der finanziellen Mittel, die der Kanton gemäss Konsolidiertem Entwicklungs- und Finanzplan für den Hochschulbereich insgesamt aufbringt, ist es nicht vertretbar, 300 Mio. Franken in eine Stiftung zu investieren, deren Aufgaben sich in weiten Teilen mit jenen des Kantons bzw. der Hochschulen überschneiden. Im Übrigen schliessen wir uns der Begründung der Kommissionsmehrheit an und beantragen Ihnen daher, es sei dem Kantonsrat Antrag zu stellen, die vorliegende Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

### **D. Antrag der Kommission**

In Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates beantragt die WAK dem Kantonsrat, die Parlamentarische Initiative von Karin Maeder-Zuberbühler und Mitunterzeichnenden abzulehnen.